



Markt Schneeberg

## Amtliche Bekanntmachung

Am Freitag, 20.11.2015, um 19:00 Uhr  
findet im Rathaus Schneeberg  
eine Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bauantrag von Ute und Armin Wirth, Marktstraße 8, 63936 Schneeberg - Errichtung einer Grenzmauer, Fl.Nr. 215
- 2 Kreisstraße MIL 9 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Schneeberg (Teilstrecke - Marktstraße)
- 3 Erneuerung der Abflussregelung im RÜB 1 und RÜB 2 in Schneeberg
- 4 Neuabschluss eines Netznutzungsvertrages Strom mit der Bayernwerk AG
- 5 Beteiligungsbericht des Marktes Schneeberg nach Art. 94 Abs. 3 GO:  
Wärmeversorgung Amorbach GmbH
- 6 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 6.1 Ferienplan des Kindergartens Regenbogen für das Jahr 2016
- 6.2 Bürgerfragestunde

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

  
**Der** **lädt ein**  
zum Weihnachts- und Adventskranzverkauf!

Zum ersten Mal wird der KIGA Schneeberg sich dieses Jahr nicht am Adventsglühweintrinken am Dorfwiesenhäusle beteiligen, sondern einen separaten Weihnachts- und Adventskranzverkauf im Kindergarten veranstalten, bei dem auch die Kinder mithelfen können!

**Wann?** Am Freitag vor dem 1. Adventswochenende,  
dem 27. November 2015  
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Wo?** Im Hof des Kindergartens

**Was gibt es?** Adventskränze, Kerzen, Marmelade, Christbaumschmuck, Plätzchen...  
lassen Sie sich überraschen!

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und fänden es toll, wenn viele den Kindergarten auf diese Weise unterstützen würden!

angeheftet am 17.11.2015

Schneeberg, den 17.11.2015  
MARKT SCHNEEBERG

abgenommen am:

(Kuhn)  
1. Bürgermeister

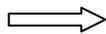


## Schneeräumpflicht

Der Markt Schneeberg bittet darum, der Schneeräum- und Streupflicht in den kommenden Wintermonaten nachzukommen.

Gemäß der Verordnung vom 18.09.1999 über die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verpflichtet, bei Schneefall und Winterglätte die an ihr Grundstück angrenzenden Gehbahnen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Eigentümer haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee- Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), möglichst jedoch nicht mit Tausalz und nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch die Haftung für eventuelle Schäden zu tragen haben, die auf eine Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht zurückzuführen sind. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## Wasseruhren regelmäßig kontrollieren und vor Frost schützen



**Wichtiger Tipp!**



Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Hauseigentümer für den Wasserverbrauch, der von den Wasseruhren erfasst wird, aufkommen müssen. Ob sich der Wasserverbrauch gegenüber dem vorherigen Zeitraum verändert hat, lässt sich am besten mit einem regelmäßigen Ablesen des Zählerstandes kontrollieren. Wer z. B. in monatlichen Abständen den Verbrauchswert in einer Tabelle notiert, stellt Unregelmäßigkeiten schnell fest. Für einen erhöhten Wasserverbrauch gibt es in der Regel nachvollziehbare Ursachen, die aufgespürt werden sollten, bevor eine hohe Gebührennachzahlung für Wasser und Kanal fällig wird. Oftmals sind z.B. Toilettenspülkästen mit undichten Verschlüssen, laufende Wasserhähne oder andere Undichtigkeiten, an denen Wasser austritt, das Problem. Auch ein kleines Rinnsal, das stetig läuft, ergibt im Laufe von Tagen und Wochen große Wassermengen. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Wasserzähler und auch ggfls. Heizungsventile vor Frosteinwirkung zu schützen sind. Es wird empfohlen, frostgefährdete Wasserzähler durch geeignete Maßnahmen so abzudecken, dass ein Einfrieren unmöglich ist, besonders bei Gebäuden, die sich im Rohbau befinden bzw. nicht beheizt werden! Es wird auch daran erinnert, Gartenleitungen und Wasseranschlussleitungen ordnungsgemäß abzustellen und zu entleeren, um Rohrbrüche durch Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Schäden an Wasserzählern, die infolge Frosteinwirkung ausgewechselt werden müssen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.

## Grundsteuer

Aufgrund § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) in der jetzt gültigen Fassung wird hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2016 in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt, soweit keine anders lautenden schriftlichen Grundsteuerbescheide ergehen. Diejenigen Steuerschuldner, die keine Grundsteuerbescheide 2016 erhalten, haben somit im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

angeheftet am 17.11.2015

abgenommen am:

Schneeberg, den 17.11.2015  
MARKT SCHNEEBERG

(Kuhn)

1. Bürgermeister